

# Merkblatt für Opfer von Gewalttaten

Zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.85 (BGBl. I S.1),  
zuletzt geändert durch Art.10 Nr. 11 des Gesetzes vom 30.07.2004 (BGBl I S. 1950).

## Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

## Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt grundsätzlich für Ansprüche aus Taten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind.

Für Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist eine Härteregelung vorgesehen. Eine Härteregelung gilt auch bei Taten, die in den neuen Bundesländern bzw. der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990 begangen worden sind.

Das Gesetz findet ansonsten nur Anwendung, wenn die Schädigung im Bundesgebiet oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

## Anspruchsvoraussetzungen

Eine Gewalttat ist

→ ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person.

Einem tätlichen Angriff stehen gleich

- die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

Anspruchsberechtigt ist auch, wer bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat gesundheitlich geschädigt worden ist.

**Anspruchsberechtigt** sind Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern).

**Ausländer** haben einen Anspruch auf Entschädigung, wenn

- sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind bzw. unter besondere überstaatliche Vorschriften fallen.
- Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Sie ist gewährleistet, wenn auch nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.

- sie sich als sonstige Ausländer rechtmäßig nicht nur vorübergehend (mind. 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten bzw. geschädigter Angehöriger einer Person des geschützten Personenkreises sind.

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von dem Antrag hängt der Beginn der Versorgungsleistungen ab. Daher empfiehlt es sich, den Antrag sogleich zu stellen. Der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet zu werden.

Es genügt auch ein formloser Antrag bei einer Außenstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (s.u.). Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern sowie von allen Gemeinden entgegen-  
genommen.

Geschädigte sollten sogleich **Strafanzeige** erstatten, eventuell auch Strafantrag stellen und alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

## Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfaßt im wesentlichen Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sachschäden und Vermögensschäden werden nicht ersetzt.

## Versagungsgründe

Eine Entschädigung wird nicht bewilligt, wenn Geschädigte die Schädigung verursacht haben oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in ihrem eigenen Verhalten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu leisten.

Eine Entschädigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat beteiligt oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist.

## Ausnahme

Das Gesetz wird nicht angewandt auf einen Schaden aus einem tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden;

Anschrift: Verein für Verkehrshilfe e.V.  
Glockengießerwall 1/V  
20095 Hamburg

## Auskünfte erteilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Dieses Merkblatt gibt lediglich Grundhinweise, die nicht umfassend sind.

Nähere Auskünfte erteilen die folgenden Außenstellen des Landesamtes:

Außenstelle Braunschweig  
Schillstr. 1  
38102 Braunschweig  
Tel. (0531) 7019-0

Außenstelle Oldenburg  
Moslestr. 1  
26122 Oldenburg  
Tel. (0441) 2229-0